



VfL Veckerhagen 1897 e.V.

Badminton – Fußball – Tischtennis – Turnen – Leichtathletik

Satzung des Vereins für Leibesübungen (VfL) Veckerhagen 1897 e.V.

Geändert am 23.10.2019

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen VfL Veckerhagen 1897 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reinhardshagen, Ortsteil Veckerhagen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins)

- (1) Der Verein mit Sitz in Reinhardshagen, OT.Veckerhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 (Vergütungen und Vereinstätigkeiten)

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwenderschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten nach §3 Ziff.2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 (Aufgaben)

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder, b) Ehrenmitglieder, c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erwerben, die zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- (5) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch Austritt, der nur für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und bis zum 30.9. vorher schriftlich zu erklären ist, c) bei Wohnungswechsel außerhalb der Gemeinde mit dem Quartalsende, in dem die schriftliche Abmeldung erfolgte, d) durch Ausschluss (siehe § 9 Abs. 2).

§ 6 (Datenschutzklausel)

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben des persönlichen Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Alle Mitglieder sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- (3) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Der Jugendausschuss ist jedoch vor jeder die Jugendabteilungen unmittelbar betreffenden Entscheidung zu hören.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins für Vereinszwecke bzw. Vereinsveranstaltungen zu benutzen.
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) die Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und die Anordnungen der Abteilungsleitungen in den betreffenden Sportangelegenheiten zu befolgen,
 - c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
 - d) das Vereinseigentum und die dem Verein überlassenen Sportstätten und Sportgeräte schonend und pfleglich zu behandeln,
 - e) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 8 (Mitgliedsbeitrag)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Sollte ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlen, so kann es gemäß § 9 Abs.2a ausgeschlossen werden.

§ 9 (Strafen)

- (1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden: a) Warnung b) Verweis c) Sperre.
- (2) Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - c) wegen Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu. Von dem Zeitpunkt an, an dem das beschuldigte Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw., die dem Verein gehören, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 11)
2. Der erweiterte Vorstand (§ 12)
3. Der Ältestenrat (§ 13)
4. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 11 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden (ein bis zwei Personen)
 - c) dem Schatzmeister (Kassenwart)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vereinsjugendwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß §11 Abs.1a – 1d. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand, von a) bis d), wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er kann auch im Blockwahlverfahren gewählt werden. Der Vereinsjugendwart wird nach der Jugendordnung von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge (Haushaltsplan) für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 12 (Der erweiterte Vorstand)

Die Koordinierung der Arbeit der Sportabteilungen des Vereins und die Vorbereitung überfachlicher Veranstaltungen ist Aufgabe des erweiterten Vorstandes. Ihm gehören die Abteilungsleiter, die Fachjugendwarte sowie der stellvertretende Vereinsjugendwart an. Er übt beratende Funktion für den Vorstand aus.

§ 13 (Ältestenrat)

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40.Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.

- (5) Ein Vorstandsmitglied (§ 11) kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- (6) Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung im Gemeindeblättchen erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleitungen
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge (Haushaltsplan) und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen (alle 2 Jahre Vorstand und Ältestenrat; jährlich: Kassenprüfer)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen
 - g) Bestätigung der Abteilungsleitungen
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber mindestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Reinhardshagen zu veröffentlichen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur eine Kandidatin oder Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 (Kassenprüfer)

Drei Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Ein Kassenprüfer kann maximal dreimal nacheinander gewählt werden.

§ 16 (Ausschüsse)

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende des Vereins, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 (Sportabteilungen)

- (1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von der Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung sollte aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, einem Sportwart und dem Fachjugendwart bestehen. Sie wird alle zwei Jahre möglichst jährlich versetzt zur Wahl des Vereinsvorstandes, von den Abteilungsmitgliedern gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl findet in der Abteilungsversammlung, die jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden soll, und von der ein Protokoll anzufertigen ist, statt.
- (2) Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Ihre Wahl erfolgt in den Abteilungsversammlungen.

§ 18 (Jugendabteilung – Jugendordnung)

- (1) Für alle Sportarten die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese werden in den Sportabteilungen von einem gewählten Fachjugendwart geleitet, der eng mit dem jeweiligen Sportabteilungsleiter zusammenarbeitet. Für jede Jugendgruppe sollen weitere Jugendbetreuer bestellt werden. In jeder Sportabteilung ist daneben von den Jugendlichen ab 12 Jahren ein Jugendsprecher zu wählen.
- (2) Die Belange der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 19 (Ehrungen)

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit ebenfalls der 2/3-Mehrheit.
- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhören des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel in Bronze, in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann nach Anhören des Ältestenrates durch Beschluss Vereinsehrennadeln aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
- (3) Für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein wird das silberne Vereinsabzeichen, für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein, das goldene Vereinsabzeichen verliehen.
- (4) Ehrenmitglieder, Träger der Vereinsehrennadel und Träger des silbernen oder goldenen Vereinsabzeichens haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 20 (Satzungsänderungen)

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Eine andere Änderung der Satzung als unter (1) ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, wenn der Antrag auf Satzungsänderung jedem stimmberechtigten Mitglied mit der Einladung zugegangen ist, oder nach Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 21 (Auflösung)

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Reinhardshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzende/r

*Kopie ohne
Unterschriften
nur zu
Informationszwecken*

Schatzmeister

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schriftführer